Bezirksgericht Uster

Strafgericht

Geschäfts-Nr.: DG250020-I/Mo/U02/as/mk

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Moser als Vorsitzender, Bezirksrichterin Dr. iur. Murer Mikolásek, Ersatzrichter MLaw Kokanović sowie Gerichtsschreiber lic. iur. Sommer

Urteil vom 13. August 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

betreffend **Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG etc.**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. September 2025 (D1/31 = act. 32) ist diesem Urteil beigeheftet.

Anträge:

1. Die Anklagebehörde: (D1/31 [=act. 32] S. 8 f. i.V.m. act. 45 S. 1)

 - Schuldigsprechung im Sinne der Anklageschrift
 - Anrechnung der erstandenen Haft
 - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie einer Busse von Fr. 2'000.–
 - Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren
 - Widerruf des mit Urteil der Staatsanwaltschaft Baden vom 24. März 2023 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 110.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährten bedingten Strafvollzuges
 - Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
 - Absehen von einer Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB
 - Einziehung und Vernichtung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. Februar 2025 beschlagnahmten Gegenstände
 - Entscheid über Sicherstellungen (insb. Datensicherung), Asservate, Spuren und Spurenträger
 - Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'500.–)

2. Die amtliche Verteidigung: (act. 46 S. 1 f.)

 1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten und einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen.
 2. Die Freiheitsstrafe sei bedingt zu vollziehen, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
 3. Die mit Strafbefehl vom 24. März 2023 ausgefällte Geldstrafe sei nicht zu widerrufen, jedoch sei die Probezeit um 1 Jahr zu verlängern.
 4. Eine Landesverweisung sei nicht anzuordnen.
 5. Die beschlagnahmten Gegenstände und sichergestellten Spurenträger seien definitiv einzuziehen und zu vernichten.
 6. Die Kosten seien ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen.

3. Der Beschuldigte: (sinngemäss)

- Entscheid gemäss den Anträgen der amtlichen Verteidigung

Erwägungen:

1. Prozessuales

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. September 2025 (D1/31 = act. 32) ging am 1. Oktober 2025 beim Bezirksgericht Uster ein. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2025 wurde zur Hauptverhandlung – gemeinsam mit der Hauptverhandlung im Verfahren DG250019-I, welches mittlerweile rechtskräftig erledigt wurde (Prot. S. 9) – vorgeladen und den Parteien wurde Frist zur Stellung von Beweisanträgen und gesetzt (act. 33).

1.2. Zur Hauptverhandlung vom 29. Januar 2026 ist der Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen (Prot. S. 5 f.), weshalb mit Verfügung vom 24. Februar 2026 erneut zur Hauptverhandlung vorgeladen wurde (act. 40).

1.3. Zur Hauptverhandlung vom 13. August 2026 erschien der Beschuldigte in Begleitung des amtlichen Verteidigers RA lic. iur. X._____ sowie Staatsanwältin MLaw B._____ als Vertreterin der Anklagebehörde (Prot. S. 9). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und dem Beschuldigten, dessen Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 48; Prot. S. 24).

1.4. Mit Eingabe vom 14. August 2026 erhob der Beschuldigte Berufung gegen das Urteil vom 13. August 2026 (act. 50).

2. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

2.1. Der Beschuldigte hat den ihm in der Anklageschrift (D1/31 S. 3 ff. = act. 32 S. 3 ff.) vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden (D1/10/7 F/A 64; Prot. S. 15-17) und dieser ist durch die Akten ausgewiesen.

2.2. Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft (D1/31 S. 7) ist zutreffend und wird vom anwaltlich vertretenen Beschuldigten (D1/10/7 S. 18; Prot. S. 17 f.) sowie von der Verteidigung (act. 46 S. 1 und S. 4) ausdrücklich anerkannt. Der Beschuldigte ist daher der Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d und lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie in Verbindung mit Art. 25 StGB, der versuchten Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG, der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

3. Strafzumessung (inkl. Vollzug, Widerruf, etc.)

3.1. Vorbemerkung zum Strafverfahren im Kanton Aargau

3.1.1. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter für Straftaten, die im Entscheid betr. der Ersttat(en) Prozessthema bildeten, rechtskräftig verurteilt wurde (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 157). Massgebend für die Zumessung und damit auch für die Ausfällung der Zusatzstrafe ist das rechtskräftige Ersturteil. Bei Entscheidungsreife im Zweitprozess kann jedoch sofort eine Strafe – in diesem Fall eine selbstständige – ausgefällt werden, ohne die Rechtskraft des Ersturteils abzuwarten (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 159 m.H.a. BGE 129 IV 113).

3.1.2. Gegen den Beschuldigten wird derzeit im Kanton Aargau ein weiteres Strafverfahren betreffend ähnlicher Delikte geführt, wie sie dem vorliegenden Verfah-

ren zu Grunde liegen. In jenem Verfahren liegt ein Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 5. August 2025 vor (StA-Nr. ST.2023.5967; act. 38), wobei gegen diesen Entscheid Berufung erhoben wurde. Gemäss Auskunft des Obergerichts Aargau ist das Urteil vom 5. August 2026 nicht in Rechtskraft erwachsen; die Berufungsverhandlung finde am 2. November 2026 statt (act. 44). Diese Auskunft wird auch durch einen Strafregisterauszug vom 12. August 2026 bestätigt (act. 43). Das vorliegende Urteil ist entscheidungsreif, weshalb das vorliegende Urteil ergehen kann, ohne die Rechtskraft im weiteren Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Aargau abzuwarten. Dieses wiederum wird das vorliegende Urteil zu berücksichtigen haben, solle es vor dem Verhandlungstermin vom 2. November 2026 rechtskräftig werden.

3.1.3. Sollte das vorliegende Urteil erst rechtskräftig werden, nachdem das Obergericht des Kantons Aargau seinerseits einen Entscheid gefällt hat, so käme Art. 34 StPO zur Anwendung. Art. 34 Abs. 3 StPO bestimmt, dass wenn eine Person von verschiedenen Gerichten zu mehreren gleichartigen Strafen verurteilt worden ist, das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch der verurteilten Person eine Gesamtstrafe festsetzt.

3.1.4. Zusammenfassend ist für das vorliegende Verfahren festzuhalten, dass ein Entscheid ergehen kann. Für die Strafzumessung ist das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 5. August 2025 unbeachtlich, das dieses nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

3.2. Konkrete Methode und Strafart

3.2.1. Gemäss jüngerer Praxis des Bundesgerichts ist bei mehreren verwirkten Straftaten für die Festlegung der angemessenen Sanktion nach der sogenannt konkreten Methode vorzugehen und in diesem Zusammenhang für jede Tat grundsätzlich (zumindest gedanklich) eine selbständige Strafe auszufällen, für welche in der Folge die adäquate Strafart zu bestimmen ist (BGE 144 IV 217).

3.2.2. Indessen zeigt sich sogleich, dass der Beschuldigte für die Begehung sämtlicher Delikte mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Gemäss Art. 41 StGB kann

statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Dies vorliegend der Fall. Der Beschuldigte ist bereits vorbestraft und er wurde darüber hinaus während einer bereits im September 2023 eröffneten Strafuntersuchung (vgl. act. 43) erneut straffällig. Diese Vorstrafe wie auch die Strafuntersuchung liessen den Beschuldigten offensichtlich unbeeindruckt, machte er sich doch mit den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikten wiederum mehrfach strafbar. Das Aussprechen weiterer Geldstrafen erscheint keine geeignete Strafe, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten.

3.2.3. Auch die Verteidigung wandte sich im Übrigen nicht gegen die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafart, die Freiheitsstrafe. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass für sämtliche der vom Beschuldigten begangenen Vergehen und Verbrechen eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist.

3.3. Strafrahmen

3.3.1. Bei der Bemessung der Strafe ist der gesetzliche Strafrahmen zu beachten. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d und lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie in Verbindung mit Art. 25 StGB als schwerstes Delikt strafbar gemacht, wobei dies als Grunddelikt mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird. Dieser Strafrahmen erweitert sich angesichts des Umstands, dass dem Beschuldigten lediglich die Beteiligung in der Form der Gehilfenschaft vorgeworfen wird; gemäss Art. 25 StGB ist der Gehilfe milder zu bestrafen, wobei es sich um eine obligatorische Strafmilderung handelt (BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 66).

3.3.2. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre die Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen; der ordentliche Strafrahmen wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgrüde nicht automatisch erweitert (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Indessen kann gemäss dem genannten Bundesgerichtsentscheid der ordentliche Rahmen verlassen wer-

den, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Dies ist vorliegend der Fall. Das Tatverschulden des Beschuldigten wiegt – wie zu zeigen sein wird – sehr leicht; überdies beteiligte sich der Beschuldigte beim relevanten Delikt lediglich in der Form eines Gehilfen. Der Strafrahmen ist daher nach unten zu erweitern.

3.3.3. Im Ergebnis erweitert sich der Strafrahmen für das Delikt der Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d und lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie in Verbindung mit Art. 25 StGB gegen unten, erstreckt sich somit von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren. In der Folge ist für diese Delikt eine Einsatzstrafe festzulegen, wobei dies aufgrund der weiteren vom Beschuldigten begangenen Delikte angemessen zu erhöhen sein wird.

3.4. Strafzumessung im engeren Sinn

3.4.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbeson-

dere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (HUG, OFK-StGB, Art. 47 N 6 ff. und Art. 48 N 4 und 6).

3.4.2. Betäubungsmitteldelikt

3.4.2.1. Zur objektiven Tatkomponente ist anzumerken, dass sich die Beteiligung des Beschuldigten darin erschöpfte, dem eigentlichen Betäubungsmittelhändler – C._____ – ein Hotelzimmer für dessen Aufenthalt und Tätigkeit in der Schweiz zu organisieren. Bei dieser an und für sich legalen Tätigkeit, dem Reservieren einen Hotelzimmers, kam der Beschuldigte – anders als beim Vorwurf der Begünstigung – nicht mit Betäubungsmittel in Kontakt. Sodann sind auch die Mengen, welche dem Mitbeschuldigten C._____ vorgehalten werden, nicht überaus gross (41.1 Gramm reines Kokain sowie 28.4 Gramm reines Heroin). Der Beschuldigte wusste zwar nicht um diese geringe Mengen, doch zeigt sich, dass die Gehilfenschaft des Beschuldigten nicht zu hohen Umsätzen anderer Betäubungsmittelhändler führte. Dazu erschöpfte sich der Tatbeitrag des Beschuldigten im nicht überaus komplexen Organisieren eines Hotelzimmers. Auch wenn er dadurch den Handel von C._____ beförderte, kann doch festgehalten werden, dass die Mithilfe des Beschuldigten nicht von entscheidendem Ausmass war. Das Verschulden des Beschuldigten erweist sich gerade aufgrund des Umstands, dass er lediglich als Gehilfe tätig wurde, als derart gering, dass selbst eine Strafe am untersten Ende des ordentlichen Strafrahmen – Freiheitsstrafe von 1 Jahr – noch als überhöht erscheint. Alleine aufgrund der objektiven Tatkomponente wäre eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten auszusprechen.

3.4.2.2. Bezüglich der subjektiven Tatkomponente ist auf die Drogensucht des Beschuldigten hinzuweisen. Er brachte vor, heroinabhängig (D1/10/1 F/A 16) und in einem Methadonprogramm (D1/10/2 F/A 40) zu sein. Seine Sucht habe mit 22 oder 23 Jahren angefangen (D1/7/4 A 215), also vor über dreissig Jahren. Er habe dieses Delikt auch wegen einer Schulden gegenüber den Hintermännern in der Höhe von Fr. 300.– aufgrund Betäubungsmittelkonsums begangen (D1/10/4 A 22 ff.). Er habe in den betreffenden Monaten "locker 5 Gramm" Heroin pro Woche konsumiert (D1/10/4 F/A 110 f.). Weitere subjektiven Elemente, welche einen

Einfluss auf die Strafe hätten, werden keine ersichtlich. Die Drogensucht des Beschuldigten und dessen daraus resultierenden Ausstände bei den Hintermännern lässt das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich dessen Mitwirken am Handel von C._____ als weniger schwerwiegend erscheinen. Die Freiheitsstrafe, welche angesichts der objektiven Umstände auszufällen wäre, ist um 2 Monate auf noch 8 Monate herabzusetzen.

3.4.2.3. Als Zwischenergebnis ist für den Beschuldigten eine Einsatzstrafe in der Höhe von 8 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Diese Einsatzstrafe ist sogleich für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen, ehe dann aufgrund der für alle Delikte gleichbleibenden Täterkomponenten eine weitere Anpassung zu erfolgen hat.

3.4.3. Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz

Die vorgenannte Einsatzstrafe ist aufgrund der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG angemessen zu erhöhen. Dabei ist auch angesichts des eher tiefen ordentlichen Strafrahmens – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr – noch von einem Tatverschulden am untersten Ende des Strafrahmens auszugehen. Der Beschuldigte reservierte für C._____ ein Hotelzimmer, weshalb er auch als Gehilfe bestraft wird. Das darüber hinausgehende Unrecht, dass der Beschuldigte C._____ den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichterte, erscheint von untergeordneter Bedeutung. Überdies ist die zusätzlich auszusprechende Strafe zu asperieren (Art. 49 StGB), so dass eine Erhöhung der Einsatzstrafe um ½ Monat dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint.

3.4.4. Versuchte Begünstigung

Dass der Beschuldigte das Hotelzimmer von C._____ nach dessen Verhaftung zu räumen versuchte, erscheint als von einigem Unrechtsgehalt. Der Beschuldigte kam in diesem Zusammenhang auf in Kontakt mit Betäubungsmitteln in erheblichem Umfang, wobei die Anklage sich auf den Vorgang der Begünstigung beschränkt. Immerhin erscheint das Verschulden des Beschuldigten insofern als ge-

ringfügig vermindert, als dass es beim blossen Versuch der Begünstigung geblieben ist. Zwar ist es nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzurechnen, dass er noch vor Abschluss der von ihm beabsichtigen Handlungen in flagranti erwischt wurde; doch wirkt sich es sich als verschuldensmindernd aus, dass C._____ durch diese Handlungen nicht tatsächlich begünstigt wurde. Wäre der Beschuldigte für diese Tat alleine zu verurteilen, erschiene eine Bestrafung im Umfang von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Da diese Strafe jedoch lediglich zu asperieren, die für die schwerste Straftat auszusprechende Strafe lediglich angemessen zu erhöhen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB), ist die Einsatzstrafe um noch 3 Monate zu erhöhen.

3.4.5. Alleine für die in der Anklageschrift betreffend Dossier 1 geschilderten Taten ist als Zwischenergebnis für die Tatkomponente eine Strafe von 11 ½ Monaten festzusetzen.

3.4.6. Dossier 2

3.4.6.1. Sodann ist die Einsatzstrafe für die in der Anklageschrift betreffend Dossier 2 umschriebenen Taten bzw. für die Begehung des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG sowie der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG durch den Beschuldigten angemessen zu erhöhen.

3.4.6.2. Der Beschuldigte fuhr mit dem in der Anklageschrift genannten Fahrzeug die an derselben Stelle umschrieben Strecke, von D._____ AG nach Zürich. Dabei handelt es sich zwar nicht mehr um eine äusserst kurze Strecke, doch unternahm der Beschuldigte auch keine ausgedehnten Ausfahrten oder war gar mehrere Tage ohne Ausweis mit dem Fahrzeug unterwegs. Angesichts des vorstellbaren Rahmens erscheint die vom Beschuldigten befahrene Strecke noch als sehr kurz. Das Verschulden erscheint dementsprechend gering und die Einsatzstrafe ist – unter Berücksichtigung der Asperation – um 1 Monat zu erhöhen.

3.4.6.3. Der Beschuldigte verweigerte zwar seine Mitwirkung bei Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und erfüllte somit den entsprechenden Tatbestand. Indessen kommt man mit der Verteidigung (Prot. S. 19) nicht umhin, anzumerken, dass es die Staatsanwaltschaft nach der Verweigerung des Beschuldigten auf polizeiliche Anordnung hin unterliess, ihrerseits eine Blutentnahme anzuordnen. Das Verschulden des Beschuldigten erscheint als noch sehr gering und die Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung der Asperation um ½ Monat zu erhöhen.

3.4.6.4. Die Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch erfolgte zum Nachteil des Bruders des Beschuldigten, was grundsätzlich ein Antragsdelikt darstellen würde (Art. 94 Abs. 2 SVG). Wohl ist der Beschuldigte wegen des Offizialdelikts zu verurteilen, da er nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügte, was eine weitere Voraussetzung des Antragstatbestands darstellt. Doch ist der aus diesem Umstand hervorgehende Unrechtsgehalt bereits durch entsprechende Verurteilung wegen Fahren ohne Berechtigung berücksichtigt. Der Unrechtsgehalt der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch zum Nachteil seines Bruders demgegenüber erweist sich als sehr leicht. Die Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung der Asperation um einen ½ Monat zu erhöhen.

3.4.6.5. Im Ergebnis ist die Einsatzstrafe für die in Dossier 2 umschriebenen Delikte um 2 Monate zu erhöhen.

3.4.7. Dossier 3

3.4.7.1. Schliesslich ist die Einsatzstrafe für die in der Anklageschrift betreffend Dossier 3 umschriebenen Taten bzw. für die Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie das Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG angemessen zu erhöhen.

3.4.7.2. Die vom Beschuldigten begangen Urkundenfälschung erscheint von einiger Relevanz. Er wandte sich mit einem Ausweis seines Bruders – bzw. entsprechenden Bildern – bewusst an eine Autovermietung, um diese über seine Person zu täuschen. Das Vorgehen, sich als sein eigener Bruder auszugeben, ist ziem-

lich durchdacht und offenbart eine gewisse kriminelle Energie. Immerhin ist anzumerken, dass es dem Beschuldigten nicht um eine Bereicherung sondern nur – aber immerhin – um einen anderen unrechtmässigen Vorteil ging; die Möglichkeit, ein Fahrzeug zu mieten bzw. dieses in der Folge zu fahren. Die Einsatzstrafe ist – unter Berücksichtigung der Asperation – um weitere 3 Monate zu erhöhen.

3.4.7.3. Sodann ist erneute eine Erhöhung der Einsatzstrafe wegen eines Fahrens ohne Berechtigung festzulegen. Auch bezüglich dieses Vorfalls ist von einer kurzen Strecke auszugehen und es wiederum ist die Erhöhung der Einsatzstrafe um 1 Monat angemessen.

3.4.7.4. Zusammenfassend ist die Einsatzstrafe für die in Dossier 3 umschriebenen Delikte um 4 Monate zu erhöhen.

3.4.8. Im Ergebnis ist für die Tatkomponenten sämtlicher vom Beschuldigten begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe von 17 ½ Monaten festzuhalten.

3.4.9. Täterkomponenten

3.4.9.1. Es ist die genannte Strafe aufgrund der Täterkomponenten anzupassen. Die diesbezüglich anzustellenden und nachfolgend dargelegten Überlegungen beziehen sich auf sämtliche Handlungen des Beschuldigten.

3.4.9.2. Der 53-jährige Beschuldigte sei in der Schweiz – in E._____– aufgewachsen, habe die dortige Schule besucht und dann eine Berufslehre als Maler absolviert. Im Oktober 2024 habe er die Stelle verloren. Er könne wegen einer Krankheit – Epilepsie – nicht mehr auf dem Bau arbeiten und sei deshalb in Kontakt mit dem RAV betreffend Umschulung. Derzeit sei er für seinen Bruder im Pneuhandel tätig. Seine Drogensucht habe begonnen, als er 22- oder 23-jährig gewesen sei, wobei er seit Jahren in einem Methadonprogramm sei. Er lebe mit seiner Mutter und einem seiner beiden Brüder. Er selber habe einen 9-jährigen Sohn, welcher bei seiner Mutter in F._____ [Stadt in Thailand] lebe. Seit dem Ausbruch von Corona [2020] habe er zu seinem Sohn nur noch über Skype Kontakt (D1/10/4 A 209 ff.; Prot. S. 10-15). Diese persönlichen Verhältnisse wirken sich hinsichtlich der Strafzumessung als neutral aus. Die Drogensucht des Beschuldigten wurde

bereits im Rahmen der subjektiven Tatkomponente berücksichtigt; darüber hinaus werden keine strafzumessungsrelevanten Aspekte ersichtlich.

3.4.9.3. Der Beschuldigte weist einen Eintrag im Strafregister auf. Er ist wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG – diesbezüglich einschlägig – vorbestraft (act. 43). Trotz einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe wurde er während der Probezeit und darüber hinaus nach Eröffnung einer weiteren Strafuntersuchung, welche Betäubungsmittel- sowie SVG-Delikte betraf (act. 43 i.V.m. act. 38), erneut straffällig. Der Umstand, dass sich der Beschuldigte während der letzten Jahre wiederholt nicht die Schweizerische Strafgesetzgebung zu halten vermochte, ist straferhöhend zu berücksichtigen; im Umfang von 2 Monaten.

3.4.9.4. Bezüglich des Nachtatverhaltens ist auf das Geständnis und die Kooperation des Beschuldigten zu verweisen. Er anerkannte seine Handlungen von Beginn der Untersuchung an und zeigte in dem Sinn auch eine gewisse Reue. Durch sein Aussageverhalten vereinfachte der Beschuldigte die Strafuntersuchung, auch gegenüber dem Mitbeschuldigten im Parallelverfahren. Dieses Nachtatverhalten ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen und führt zu einer Reduktion der Strafe im Umfang von knapp einem Drittel, konkret um 5 ½ Monate.

3.4.9.5. Insgesamt hat aufgrund der Täterkomponenten eine Reduktion der Strafe zu erfolgen, nämlich um insgesamt um 3 ½ Monate.

3.4.10. Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatumstände und in Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten auszusprechen.

3.5. Widerruf

3.5.1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

3.5.2. Der Beschuldigte wurde mit Urteil bzw. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 24. März 2023 (Aktenzeichen ST.2023.1258) zu einer Strafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 110.– verurteilt, wobei der Strafvollzug aufgeschoben wurde, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Sämtliche mit vorliegendem Entscheid zu beurteilende Delikte beging der Beschuldigte noch während laufender Probezeit. Der Beschuldigte, welcher darüber hinaus während einer anderen Strafuntersuchung erneut straffällig wurde, scheint keine Lehren aus der bedingt aufgeschobenen Vorstrafe gezogen zu haben. Eine Verlängerung der Probezeit kommt unter diesen Umständen nicht in Frage. Der bedingte Aufschub des Vollzugs dieser Strafe ist aufgrund der erneuten Straffälligkeit zu widerrufen, zumal das vorliegende Verfahren unter anderem auch aufgrund desselben Delikts geführt wird, wie es auch der zu widerrufenden Vorstrafe zugrunde lag.

3.6. Vollzug

3.6.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., Art. 42 N 46).

3.6.2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet. Des Weiteren wurde der Beschuldigte nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt und ist ebenso wenig zu einer Geldstrafe von

mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden (act. 43). Überdies dürfte die Untersuchungshaft von immerhin gut 2 Monaten beim Beschuldigten bleibenden Eindruck hinterlassen haben. Schliesslich kann berücksichtigt werden, dass die unter Gewährung des bedingten Vollzugs ausgesprochene Vorstrafe – die Geldstrafe von 90 Tagessätzen – widerrufen wurde. Angesichts dieser Gesamtumstände erscheint die Ausfällung einer unbedingten Strafe nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass ihm insbesondere die Erfahrung einer längerdauernden Untersuchungshaft ein deutliches Zeichen ist, sich inskünftig wohl zu verhalten. Dem Beschuldigten ist daher der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 42 StGB zu gewähren.

3.6.3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Um den – angesichts der Vorstrafe sowie der erneuten Straffälligkeit während eines laufenden Strafverfahrens – bestehenden verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen, ist eine Probezeit eher längere Probezeit von 4 Jahren anzusetzen.

3.7. Verbindungsstrafe

3.7.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte zusätzlich zur Ausfällung einer bedingten Freiheitsstrafe das Aussprechen einer Verbindungsbusse von Fr. 2'000.– (act. 45 S. 1).

3.7.2. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse verbunden werden. Die Bestimmung von Art. 42 Abs. 4 StGB dient in erster Linie dazu, die sogenannte Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen (BSK StGB I – SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 102), also dem Problem, dass gerade im Bereich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz gewisse gröbere Verstösse mit bedingten Geldstrafen bestraft werden, während für ähnliche, weniger grobe Verstösse unbedingte Bussen ausgesprochen werden. Die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichts-

punkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkzettel verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht (BGE 146 IV 145).

3.7.3. Vorliegend ist keine derartige Schnittstellenproblematik erkennbar. Der Beschuldigte wird zwar zu einer bedingten Strafe verurteilt, allerdings eine Freiheitsstrafe von doch immerhin 14 Monaten. Diese Strafe ist deutlich von einer bedingten Geldstrafe zu unterscheiden, wäre beim Vollzug einer derart langen Freiheitsstrafe sogar die Vollzugsart der Halbgefangenschaft ausgeschlossen. Dem Beschuldigten droht mitunter während der gesamten Probezeit der Vollzug einer empfindlichen Strafe. Die zusätzliche Bestrafung durch eine Verbindungsbusse erscheint nicht notwendig, um dem Beschuldigten den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Überdies befand sich der Beschuldigte zwei Monate in Untersuchungshaft. Es ist von der Ausfällung einer Verbindungsbusse abzusehen.

3.8. Anrechnung der Haft

3.8.1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Hat jemand am Tag der Verhaftung und an jenem der Entlassung zusammen mehr als 24 Stunden in Haft verbracht, so sind ihm beide Tage anzurechnen (HUG, in: DONATSCH [Hrsg.], StGB – Kommentar, 18. Auflage, Art. 51 N 4).

3.8.2. Der Beschuldigte wurde am 7. Februar 2025 um 18:25 Uhr verhaftet und am 10. April 2025 um 13:41 Uhr wieder entlassen (D1/16/1 und act. D1/16/25). Dementsprechend befand sich der Beschuldigte an diesen beiden Tagen während weniger als 24 Stunden in Haft. Es sind dem Beschuldigten somit 62 Tage als durch Haft erstanden an die Strafe anzurechnen.

4. Landesverweisung

4.1. Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der in Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB genannten strafbaren Handlungen verurteilt wird, gemäss Art. 66a StGB unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz.

Auch in der Konstellation der (rechtswidriger und schuldhafter) Teilnahme in der Form der Anstiftung (Art. 24 StGB) oder der Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) sowie bei einer versuchten Deliktsbegehung (Art. 22 Abs. 1 StGB) ist – sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – eine Landesverweisung auszusprechen (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 3 mit Hinweis auf Botschaft 2013, 6020 f.).

4.2. Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d und lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie in Verbindung mit Art. 25 StGB stellt eine sogenannte Katalogtat dar, welche grundsätzlich einen Landesverweis zur Folge hat (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB). Es ist daher zu prüfen, ob der Beschuldigte als italienischer Staatsangehöriger aufgrund der genannten Bestimmung des Landes zu verweisen ist.

4.3. Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

4.4. Als konkrete Härtefallgründe fallen dabei insbesondere die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration sowie die Resozialisierungschancen des Beschuldigten in Betracht. Ist bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so ist das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an seiner Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. Busslinger/Uebersax,

Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 101 ff.).

4.5. Im Rahmen der Strafzumessung wurden die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten dargelegt (E. 3.4.9.2), worauf verwiesen werden kann. Der Beschuldigte ist vor mittlerweile 53 Jahren hier in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er absolvierte hier eine Ausbildung und ist mittlerweile seit langen Jahren in einem Methadonprogramm, um seine jahrzehntealte Drogensucht unter Kontrolle zu haben. Angesichts dieses Werdegangs ist es nachvollziehbar, dass das gesamte soziale Netz des Beschuldigten sich in der Schweiz befindet, wie er auch anlässlich der Hauptverhandlung vorbrachte (Prot. S. 13). Überdies lebt er mit seiner betagten Mutter, welche er auch im Alltag unterstützt (Prot. S. 12). Immerhin ist diesbezüglich auch auszuführen, dass sich wohl auch die beiden Brüder des Beschuldigten um deren Mutter kümmern würden, zumal auch der jüngere Bruder mit dem Beschuldigten und deren Mutter lebt. Sodann spricht der Beschuldigte zwar gut Italienisch (Prot. S. 13), doch er besuchte – nach eigenen Aussagen – in letzten zwanzig Jahren sein Heimatland nur ein Mal (D1/4/7 A 87; Prot. S. 13). Überdies seien seine dort lebenden Verwandten mittlerweile verstorben; allerdings brachte der Beschuldigte zugleich vor, diesen Sommer mit seiner Mutter eine Tante besucht zu haben (Prot. S. 13). Plausibel erscheint jedenfalls, dass die verbleibenden Verwandten des Beschuldigten in Italien sich in einem hohen Alter befinden und wohl kaum den sozialen Rahmen bilden, um ihn in seiner Krankheit – der Drogensucht – zu unterstützen. Weiter ist auch – mit der Staatsanwaltschaft (act. 45 S. 9) – darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit offenbar zumeist arbeitstätig war und auch heute im Rahmen seiner Möglichkeiten um Erwerb und Schuldentilgung bemüht ist (Prot. S. 10. f.). Schliesslich ist das Verschulden des Beschuldigten in Zusammenhang mit der Katalogtat, dem Betäubungsmitteldelikt, als sehr leicht einzuschätzen. Die diesbezügliche Einsatzstrafe wurde noch unter dem unteren Ende des ordentlichen Strafrahmens festgesetzt (E. 3.4.2). Auch dieser Umstand lässt das öffentliche (Sicherheits-)Interesse im konkreten Fall als eher gering erscheinen.

4.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz das konkrete öffentliche Interesse deutlich überwiegt. Es ist gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB von einer Landesverweisung abzusehen.

5. Beschlagnahmte Gegenstände und Einziehung / Spurenträger

5.1. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. Februar 2025 (D1/13/6-7) sowie vom 23. September 2025 (D2/6/4) beschlagnahmten Gegenstände und Betäubungsmittel bzw. sämtliche unter der Polis-Geschäftsnummer 89856304 sichergestellten und sich bei der Asservatetriage der Kantonspolizei Zürich als Lagebehörde befindlichen Gegenstände werden definitiv eingezogen und gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Parteien (D1/31 S. 9; act. 46 S. 2) bzw. dem Einverständnis des Beschuldigten (Prot. S. 18) der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

5.2. Die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bei der Kantonspolizei Zürich unter der Geschäfts-Nr. 89856304 gelagerten Spuren und Spurenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

6.2. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist für dessen Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten nach Einreichung einer detaillierten Aufstellung seiner Bemühungen und Barauslagen (act. 42 = act. 47) in Anwendung von Art. 135 Abs. 2 StPO in Verbindung mit der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu entschädigen. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Hauptverhandlung sowie einer Nachbesprechung auf Fr. 13'500.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO beim Beschuldigten.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig

 - der Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d und lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie in Verbindung mit Art. 25 StGB;
 - der versuchten Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
 - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB;
 - der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG;
 - der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG;
 - des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG;
 - der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 62 Tage durch Haft erstanden sind).

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 24. März 2023 ausgefällten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 110.– wird widerrufen.

5. Von einer Landesverweisung wird gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen.

6. Die von der Kantonspolizei sichergestellten und teilweise mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 10. Februar 2025 (D1/13/6 und D1/13/7) be-

schlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lager-Nr. B00242-2025) sowie die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2025 (D2/6/4) beschlagnahmten 6 Plastikröhrchen (A019'244'316) und die sichergestellte Plastikkarte mit Kennnummer "No. 0006176" mit weissen Pulverspuren (A019'244'327) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

7. Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Tabletten TRAMODA (A019'303'607) sowie das beschlagnahmte Mobiltelefon Xiaomi Note 13Pro+ (A019'595'734) und die sichergestellten SIM-Karten (A019'612'998 und A019'613'015) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

8. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 89856304 gelagerten Spuren und Spurenträger werden vernichtet.

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

 Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

10. Die weiteren Kosten betragen:

Fr.	2'500.–	Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV
Fr.	2'950.–	Auslagen (Gutachten)

11. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

12. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger mit Fr. 13'500.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

 Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

13. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an

- den Beschuldigten (übergeben)
- die amtliche Verteidigung (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro B._____ (übergeben)
- die Bezirksgerichtskasse Uster hinsichtlich Dispositivziffer 12 betreffend Auszahlung der Entschädigung an die amtliche Verteidigung

hernach als begründeter Entscheid an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und den Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro B._____ (im Doppel)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland per Mail (…)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Asservatetriage) hinsichtlich Dispositivziffern 6 bis 8, per Mail auf …
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B per Mail auf …
- Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Aargau [im Urteilsdispositiv U01 irrtümlicherweise noch als Amt des Kantons Zürich bezeichnet]
- die Staatsanwaltschaft Baden in die Akten ST.2023.1258

je gegen Empfangsbestätigung.

14. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Uster, 13. August 2026

BEZIRKSGERICHT USTER
Strafgericht

Der Vorsitzende:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Moser	lic. iur. Sommer